

Bozen - Sud Tirol**D.P.REGION. 29/01/1987, Nr. 2/L****Genehmigung des Einheitstextes der Regionalgesetze über die Wahl des Regionalrates.****Kundgemacht im A.BI. Trentino-Südtirol 30. Juni 1987, Nr. 30, I. ord. Beibl.****Art. 11***Weitere Nichtwählbarkeitsgründe (R.G. vom 8. August 1983, Nr. 7 , Art. 11).*

1. Nicht wählbar sind ferner:

a) diejenigen, welche direkt oder als gesetzliche Vertreter von Gesellschaften oder privaten Unternehmen aufgrund von Werk- oder Lieferverträgen oder Konzessionen oder administrativen Ermächtigungen von großer wirtschaftlicher Bedeutung, welche eine spezifische Erfüllungspflicht oder die Einhaltung allgemeiner oder besonderer Bestimmungen zum Schutz des öffentlichen Interesses, denen die Konzession oder Ermächtigung unterliegt, vorsehen, gegenüber der Region oder den Provinzen gebunden sind;

b) die gesetzlichen Vertreter, die Verwalter oder Leiter von Unternehmen oder Gesellschaften mit Gewinnzwecken zugunsten von Privatpersonen, die von der Region oder den Provinzen durch dauernde Subventionen, Zuweisungs- oder Zinsgarantien unterstützt werden, wenn diese Subventionen nicht aufgrund eines Gesetzes erteilt werden;

c) die gesetzlichen Vertreter, die Verwalter oder Leiter von Aktiengesellschaften mit Mehrheitskapital der Region oder der autonomen Provinzen;

d) die Rechtsberater, Verwaltungsberater und technischen Berater, die in dauernder Weise zugunsten der Personen, Gesellschaften und Unternehmen nach Buchst. a), b) und c) dieses Absatzes tätig sind ⁽⁵⁾.

2. Nicht wählbar sind schließlich:

a) diejenigen, die das Finanz- oder Verwaltungskonto einer die Region oder die autonomen Provinzen Trient oder Bozen betreffenden Gebarung nicht vorgelegt haben;

b) ... ⁽⁶⁾...

c) diejenigen, die mit rechtskräftigem Urteil gegenüber der Körperschaft, der Anstalt oder dem Betrieb wegen Taten für verantwortlich erklärt wurden, die sie zu der Zeit begangen haben, als sie Verwalter oder Bedienstete der Region oder der Provinzen Trient und Bozen oder einer Anstalt oder eines Betriebes waren, die diesen unterstellt sind oder von diesen beaufsichtigt werden, und die ihre Schuld noch nicht getilgt haben.

(5) Siehe R.G. 29. September 2004, Nr. 3 «Authentische Interpretation von Artikel 11 Absatz 1 des Regionalgesetzes vom 8. August 1983, Nr. 7» .;

(6) Buchstabe aufgehoben durch Art. 3 des R.G. 26. Februar 1990, Nr. 5 .